

Markt Freihung  
Rathausstr. 4  
92271 Freihung

Hinweis:

Auf diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 02.07.2021 bis 09.07.2021 hingewiesen. Wir bitten um Beachtung.

In die Planunterlagen kann ab 12.07.2021 bis 12.08.2021 eingesehen werden.

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. Bergrecht  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau bzw. Reaktivierung des Anschlussgleises im  
Werk "Freihungsand", Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach der Firma Strobel  
Quarzsand GmbH, Freihung**

Die Firma Strobel Quarzsand GmbH plant den Neubau bzw. die Reaktivierung eines Anschlussgleises mit Neubau eines Verladeturms an der Bahnlinie Weiden-Nürnberg in Höhe des Werksgeländes Freihungsand. Mit den Baumaßnahmen soll ein Teil des Abtransports hochwertiger, aufbereiteter Sande von der Straße auf die Schiene verlagert werden. Im Rahmen der Maßnahme erfolgt der Neubau einer Einhausung im Verladebereich (mit Asphaltierung der Gleise in diesem Bereich), die Reaktivierung des bestehenden Gleises im östlichen Teil und der Neubau eines Rangiergleises in westlicher Richtung mit begleitendem Rangierweg und Zaunanlage.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 5 und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 21.01.2021 über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt Nr. 2/2021 der Regierung der Oberpfalz vom 15.02.2021 bekannt gemacht.

Das Vorhaben - Neubau bzw. die Reaktivierung eines Anschlussgleises mit Neubau eines Verladeturms an der Bahnlinie Weiden-Nürnberg in Höhe des Werksgeländes Freihungsand - ist gemäß §§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 BayVwVfG planfeststellungspflichtig. Aus § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AEG ergibt sich, dass auch Grubenanschlussbahnen als Eisenbahnen i.S. des AEG anzusehen sind und daher den Regelungen des AEG unterliegen.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328), i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651) i.V.m. § 22 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), letztmalig geändert mit Verordnung vom 30.11.2020 (GVBl. S. 705).

Im April 2021 legte die Firma Strobel Quarzsand GmbH bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – die für das Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen zur Zulassung vor.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein schalltechnisches Gutachten.

Die Planunterlagen liegen in dem Markt Freihung nach ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht aus.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen etc.) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 12. Juli 2021 bis einschließlich 12. August 2021.....

- a.) bei dem Markt Freihung, Rathausstr. 4, 92271 Freihung, Zimmer Nr. 1..... während der allgemeinen Dienststunden (.....) und
- b.) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. Im Rathaus des Marktes Freihung können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09646/9200-11) oder Terminvereinbarung per E-Mail (poststelle markt-freihung.de) eingesehen werden.
2. In der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (0921/604-1396) oder Terminvereinbarung per E-Mail (bergamt@reg-ofr.bayern.de) eingesehen werden.
3. Beim Besuch des Marktes Freihung und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - ist eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung → Planfeststellungen → Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr → Bergbau abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum <sup>27.08.2021</sup>..... (hier eintragen: zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Markt Freihung oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautende Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bedingt durch die derzeitige COVID-19-Pandemie besteht u.U. die Notwendigkeit, den Erörterungstermin auf andere Weise (z.B. per Online-Konsultation) durchzuführen.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Von Beginn der Planauslegung oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 BayVwVfG), gelten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht).
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Freihung, 02.07.2021  
(Ort, Datum)



Markt Freihung

Unterschrift  
Uwe König  
1. Bürgermeister

Aushang am 02.07.2021  
Abnahme am 12.08.2021